

Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 und nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 23. März 2012 sowie der Justizkommission vom 21. August 2012,

beschliesst:

I. Die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt 1000.

Minderheitsantrag von Davide Loss, Ursina Egli und Hans Läubli:

I. Die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt 1100.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt sechs.

III. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt sechs, für die Amtsdauer 2013–2019 wird sie auf acht erhöht.

III. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Läubli (Präsident), Affoltern a. A.; Hans-Peter Amrein, Forch; Hans Egli, Steinmaur; Ursina Egli, Stäfa; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Dieter Kläy, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Gabi Petri, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Rolf Stucker, Zürich; Hans W. Wieser, Bonstetten; Sekretär: Emanuel Brügger.

IV. Der Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 19. Juni 2000 wird aufgehoben.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 21. August 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Lübli	Emanuel Brügger